



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesministerium für Gesundheit  
GKV-Spitzenverband  
Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen

HAUSANSCHRIFT  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1603  
FAX +49 228 619 1872

referat\_114@bvtamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Schneider

12. September 2017

AZ 114 – 1130 – 2405/2017  
(bei Antwort bitte angeben)

## R u n d s c h r e i b e n

### **Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zum 2. September 2017**

### **Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. September 2017 zur Inkraftsetzung der Neufassung der VV zu § 55 BHO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit leiten wir Ihnen auf Bitten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. September 2017 (GZ: II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003) hinsichtlich der Inkraftsetzung der Neufassung der VV zu § 55 BHO zur Kenntnisnahme weiter.

Die Änderung der Neufassung der VV zu § 55 BHO ist am Tag nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum 2. September 2017 wirksam geworden.

Mit dieser Änderung des Verweises in der VV-BHO gilt ab sofort für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich unterhalb der Schwellenwerte die bereits im Februar 2017 veröffentlichte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Die UVgO löst damit die bislang geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, 1. Abschnitt (VOL/A) ab. Im Zuge der Änderung des GWB und der VgV war bereits der 2. Abschnitt der VOL-A (EG VOL/A) außer Kraft gesetzt worden. Damit ist nun die gesamte VOL/A für neu beginnende Vergabeverfahren ab dem 2. September 2017 nicht mehr anzuwenden.

Die UVgO enthält keine Übergangsbestimmungen für vor der Inkraftsetzung eingeleitete, aber nicht abgeschlossene Vergabeverfahren.

Von unserer Seite werden Vergabeverfahren, die bis zur Kenntnisnahme dieses Rundschreibens nicht nach der UVgO, sondern gemäß Teil A, 1. Abschnitt (VOL/A) begonnen wurden und weitergeführt werden, analog § 186 Abs. 2 GWB aufsichtsrechtlich akzeptiert.

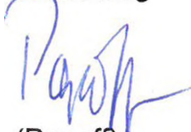
Ergänzend weisen wir alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger darauf hin, dass im Hinblick auf die UVgO die Beschaffungsrichtlinien Ihres Hauses überarbeitet werden sollten.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. September 2017 nebst Anlagen haben wir auf unserer Homepage eingestellt.

Für mögliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Popoff)

### **Anlagen**

Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. September 2017

(GZ: II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwel­lenvergabeordnung - UVgO) - Ausgabe 2017 - vom 2. Februar 2017

Bekanntmachung der Erläuterungen zur Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwel­lenvergabeordnung - UVgO) - Ausgabe 2017 - vom 2. Februar 2017